

Vorlesung am 14. November 2012

## Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)

Römisches Privatrecht (5)

### Rechts- und Handlungsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit: Die Fähigkeit überhaupt Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
  - Nach dem BGB sind alle Menschen rechtsfähig! Vgl. § 1 BGB.
  - Deutlicher § 16 ABGB Österreich 1811: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer sich darauf beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet“.
  - Pendant im Prozess: Parteifähigkeit.
- Handlungsfähigkeit: Die Fähigkeit durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben oder zu verlieren (Geschäftsfähigkeit, §§ 104 f. BGB) und sich durch eigenes Fehlverhalten die Haftung für Ansprüche Geschädigter zuzuziehen (Deliktsfähigkeit, §§ 828 f. BGB).
  - Pendant im Prozess: Prozessfähigkeit.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

2

Römisches Privatrecht (5)

### Prinzipiell rechtsunfähig sind:

- Frauen in der Hausgewalt ihres Ehemannes (*uxores in manu*) – aber: die Manus-Ehe stirbt gegen Ende der Republik aus.
  - Hauskinder, solange ihr Vater lebt und sie nicht aus der Hausgewalt entlassen hat.
  - Sklaven.
- Ansonsten sind nach römischem Recht alle Menschen rechtsfähig. Jedoch ist die Rechtsfähigkeit von Nichtbürgern eingeschränkt. Bei der Handlungsfähigkeit bestehen Einschränkungen für
- Frauen (soweit nicht *in manu*).
  - Minderjährige (soweit nicht in der Gewalt des Vaters).
  - Geistesranke und Verschwender.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

3

Römisches Privatrecht (5)

### Lesen Sie Gaius 1, 52 und D.1, 5, 5, 1!

Lucius Titius kämpft im Heer Iulius Caesars und gerät in gallische Kriegsgefangenschaft. Welche Folge hat das für seinen Rechtsstatus?

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

4

Römisches Privatrecht (5)

### Lesen Sie Gaius 1, 52 und D.1, 5, 5, 1!

Lucius Titius kämpft im Heer Iulius Caesars und gerät in gallische Kriegsgefangenschaft. Welche Folge hat das für seinen Rechtsstatus?

Lucius Titius wird – aus Sicht des römischen Rechts – nach Völkergemeinrecht (*ius gentium*) Sklave der Gallier.

Römisches Privatrecht (5)

### Die Stellung der Gewaltunterworfenen im Rechtsverkehr

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
- Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich – ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Gewaltunterworfenener erwirbt, erwirbt er für den Gewalthaber.
  - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Gewaltunterworfenen können dem Gewalthaber nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
  - Durch Rechtsgeschäft: *actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria*
  - Durch unerlaubte Handlung: *actiones noxales*.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

## Römisches Privatrecht (5)

### Verpflichtung des Herrn durch rechtsgeschäftliches Handeln des Gewaltunterworfenen

- *Actio de peculia*: Haftung des Gewalthabers bis zur Höhe des Sondervermögens des Gewaltunterworfenen.
- *Actio de in rem verso*: Haftung des Gewalthabers für eigene Bereicherung.
- *Actio quod iussu*: Haftung bei Ermächtigung des Gewaltunterworfenen.
- *Actio institoria/exercitoria*: Haftung für Sklaven (oder ausnahmsweise Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

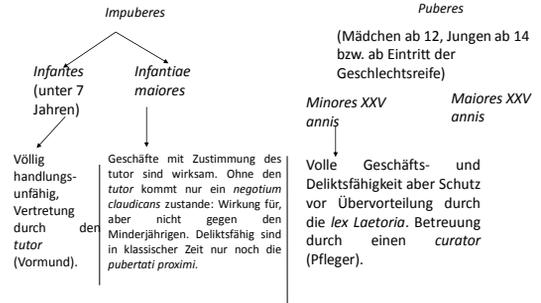
Th. Rüfner

Winter 2012/2013

7

## Römisches Privatrecht (5)

### Die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen (soweit nicht in der Gewalt des Vaters)



Th. Rüfner

Winter 2012/2013

8

## Römisches Privatrecht (5)

### Handlungsfähigkeit von Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
  - Befreiung für Frauen mit dem Dreikinderrecht (*ius trium liberorum*).
  - Möglichkeit, den *tutor* durch den Prätor zur Zustimmung zwingen zu lassen.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.
  - Eigene Freigelassene als Geschlechtsvormünder.
- Keine Beschränkungen der Deliktsfähigkeit.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

9

## Römisches Privatrecht (5)

### Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Verschwendern

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig und werden von einem *curator* betreut.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen und Vermögensgegenstände zu veräußern. Nur rechtlich vorteilhafte Geschäfte bleiben möglich.
  - Formel des Prätors: „Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi aere commercioque interdicto“.
  - „Da du das Vermögen deiner Väter verschleuderst und deine Kinder in die Armut führst, deshalb verbiete ich dir Schulden und Veräußerung“.
  - Der *prodigus* erhält einen *curator*.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

10

Vorlesung am 21. November 2012

## Besitz und Besitzschutz

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)